



Satzung des Turnverein Altstadt 1920 e.V.

(Stand 12.04.2024)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turnverein Altstadt 1920 e.V.
mit Sitz in 66459 Kirkel-Altstadt.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg unter der Nr. VR 447 eingetragen.

Der Verein führt folgendes Logo:



Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in allen seinen Sparten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- planmäßige Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- nationale und internationale Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher oder ähnliche Zielsetzung.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins entsteht nicht.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Der Verein führt

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder

Zu a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person und rechtsfähige Personenvereinigung.

Zu b) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Zu c) Jungendliches Mitglied kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten werden, wer noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie rechtsfähige Personenvereinigung werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag beantragt. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung kann sich der Bewerber an die Mitgliederversammlung wenden, die bei ihrer nächsten Sitzung darüber zu entscheiden hat.

Die Ablehnung muss dem Antragsteller mitgeteilt werden. Sie bedarf keiner Begründung.

3. Rechte und Pflichten

- a) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind wählbar und haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Jugendlichen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt oder wählbar. Die Rechte sind nicht übertragbar.
- b) Alle Mitglieder können die vom Verein geschaffenen Einrichtungen nutzen und sich an seinen Veranstaltungen beteiligen. Die Nutzung der Vereinsstruktur ist nur Mitgliedern erlaubt. Veranstaltungen mit gastronomischem Hintergrund sind nur in Abstimmung mit dem vom Gesamtvorstand dafür bestellten Festausschuss und bei Vorlage der erforderlichen Genehmigungen gestattet. Die Erlöse hieraus gehen ausnahmslos in die Vereinskasse.
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung einzuhalten. Die Zahlung des Beitrages erfolgt durch Lastschriftinzug, weshalb die Mitglieder dem Verein für die Dauer ihrer Mitgliedschaft ein entsprechendes SEPA-Mandat zu erteilen haben. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Mandat erteilen oder dieses während ihrer Mitgliedschaft widerrufen, haben wegen des damit verbundenen erhöhten Arbeitsaufwands einen erhöhten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

Für die Mitglieder des Vereins, die einer Familie angehören, kann die Mitgliederversammlung auch einen einheitlichen Beitrag festlegen. Familien in diesem Sinne sind, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt,

- Ehepaare und die in deren gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder wenigstens eines Ehegatten sowie
- in einem gemeinsamen Haushalt lebende unverheiratete Beziehungspartner und die in deren gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder wenigstens eines dieser Partner,

solange die Kinder kein eigenes Einkommen haben und nicht älter als 25 Jahre sind.

- d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personenvereinigungen auch durch deren Auflösung. Der Austritt steht Mitgliedern zu jeder Zeit frei. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand in Textform mitzuteilen. Für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den geschäftsführenden Vorstand mit Zweidrittelmehrheit erfolgen, und zwar:

- bei Beitragsrückstand von 13 Monaten trotz Mahnung,
- bei groben Verstößen gegen die Satzung,
- bei vorsätzlichem vereinschädigenden Verhalten.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Die Ausschließungsgründe sind dem Mitglied mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Mitgliederversammlung offen. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen beim geschäftsführenden Vorstand in Textform einzulegen. Wird die Beschwerde nicht oder nicht ordnungsgemäß eingelegt, so gilt der Ausschluss als von dem Mitglied angenommen.

§5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung tritt zur Jahreshauptversammlung einmal im Jahr zusammen
- b) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand zu jeder Zeit zu weiteren Sitzungen einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Die Einladung ist spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den „Kirkeler Nachrichten“ zu veröffentlichen. Zusätzlich soll eine Einladung in der örtlichen Presse erfolgen. Weitergehende Informationen zu den in der Einladung angekündigten Beschlussgegenständen werden den Mitgliedern ab dem Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins unter www.tv-altstadt.de zur Verfügung gestellt, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- d) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Bei Unterschreitung dieser Zahl ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit fordern, mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmgleichheit als Ablehnung gilt. Sie sind für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmungen erfolgen per Akklamation oder per Antrag schriftlich. Satzungsänderungen müssen von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen.

- e) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- f) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, für die Wahl der Kassenprüfer und für Satzungsfragen und -änderungen.
- g) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind bis spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin in Textform einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzureichen. Später eingehende Anträge können nur noch mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Jahresberichte und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung und Neuwahl des Gesamtvorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Anträge
- Verschiedenes

2. Gesamtvorstand

- a) Dem Gesamtvorstand obliegen alle Entscheidungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist. Er kann Zuständigkeiten delegieren.
- b) Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
 - mindestens 2 Beisitzer
 - Alle Abteilungsleiter (Fachwarte)
 - Pressewart
- c) Das zu wählende Mitglied muss bei der Wahl anwesend sein oder im Verhinderungsfall sich schriftlich zur Übernahme eines Amtes bereit erklären. Es ist zulässig, mehrere Ämter auf eine Person zu vereinigen. Jedes Mitglied hat - unabhängig von der Anzahl seiner Ämter - bei Abstimmungen nur eine Stimme.
- d) Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus, so bestellt der Gesamtvorstand einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.
- e) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands hat den Gesamtvorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands den Gesamtvorstand binnen 14 Tagen einberufen.
- f) Gesamtvorstandssitzungen werden mindestens drei Tage vor dem Termin in Textform durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder einen Beauftragten einberufen.
- g) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der

Gesamtvorstand kann seine Beschlüsse auch außerhalb von Gesamtvorstandssitzungen auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels E-Mail fassen.

3. Geschäftsführender Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Vereinsmitgliedern.
- b) Um eine kontinuierliche Geschäftsführung zu gewährleisten, werden alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor dem Ende seiner Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied bis zur Durchführung von Neuwahlen berufen.
- c) Der geschäftsführende Vorstand vollzieht die Entscheidungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes und führt die sich daraus ergebenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er entscheidet auch über die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen des Vereins.
- d) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.
- e) Die Haftung des geschäftsführenden Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.
- f) Der geschäftsführende Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Rahmen der Ehrenamtszuschale beschließen. Die pauschale Erstattung von Ausgaben kann nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- g) Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Unterausschüsse einsetzen und deren Aufgaben bestimmen. Sie gelten nicht als Organe des Vereins.
- h) Die Aufgabenverteilung des geschäftsführenden Vorstands regelt die Geschäftsordnung.
- i) Der geschäftsführende Vorstand kann seine Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels E-Mail fassen.

4. Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die beiden Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie müssen die Rechnungsbücher auf ihre rechnerische Richtigkeit prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Sie werden abwechselnd auf zwei Jahre gewählt.

§6 Schiedsordnung

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das vereinsinterne Schiedsgericht zuständig. Es tritt auf Anrufung bei Streitigkeiten zusammen und besteht aus zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes, die der Gesamtvorstand durch Beschluss oder geheime Wahl aus seiner Mitte beruft, sowie wenigstens einem, höchstens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die von der Mitgliederversammlung Gewählten dürfen keine Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.

§7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein, die nur mit Dreiviertelmehrheit beschließen können. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, dann entscheiden in einer 14 Tage später einzuberufenden Versammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder über die Zukunft des Vereins. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Kirkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Altstadt zu verwenden hat.

§8 Ehrenkodex

Der Gesamtvorstand entscheidet über die vom Verein vorzunehmenden Ehrungen. Als Richtlinien dienen:

- a) Silberne Vereinsnadel 15 Jahre Gesamtvorstandsmitglied
20 Jahre Tätigkeit für den Verein
30 Jahre Mitglied
- b) Goldene Vereinsnadel 20 Jahre Gesamtvorstandsmitglied
25 Jahre Tätigkeit für den Verein
50 Jahre Mitglied
- c) Ehrenmitgliedschaft 50 Jahre Mitglied

Ehrenmitgliedschaft setzt besondere Verdienste um den Verein voraus und muss auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§9 Datenschutzklausel

Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten. Widerspruch gegen bestimmte Veröffentlichungen durch das Mitglied finden Beachtung. Eine unbefugte Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen und Personen diversen Geschlechts.